

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
Wien

GZ. 00 0725/13-V/1/88/1

A-1015

Tel.: 51433/2271

Sachbearbeiter:  
AR Dkfm. Wenusch

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Betreff	<i>CE 288</i>
Zi.	<i>p</i>
Datum:	7. MÄRZ 1988
Verf. lt.	<i>A. Pöschner</i>

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage die Kopie eines Schreibens an den Rechnungshof zu übermitteln, das in Beantwortung der Stellungnahme des Rechnungshofes vom 24. Februar 1988, Zl. 499-01/88, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen der Afrikanischen Entwicklungsbank ergangen ist.

1 Beilage

3. März 1988

Für den Bundesminister:

Mag. Lust

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Krennmaier*



**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
Wien

GZ. 00 0725/13-V/1/88

A-1015

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung  
von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der  
Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB)

An den  
Rechnungshof

Dampfschiffstraße 2  
1030 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich zu Ihrer Stellungnahme vom 24. Februar 1988, Zl. 499-01/88, betreffend den oben zitierten Gesetzesentwurf wie folgt zu bemerken.

In Kenntnis der durch das Bundeshaushaltsgesetz vorgeschriebenen Vorgangsweise bei der Erstellung von Entwürfen für Bundesgesetze wurden auch bei der Ausarbeitung des oben zitierten Gesetzesentwurfes das Vorblatt und die Erläuterungen in einer Weise abgefaßt, die den Anforderungen dieser Vorschrift in ihrer Aussage entsprechen, wenngleich dies nicht in Form einer eigenen "Stellungnahme" erfolgte. Es finden sich im Vorblatt die Kosten und in den Erläuterungen außer den Ausführungen zu den Kosten auch noch die Zahlungsmodalitäten wie Fälligkeit, Jahresraten und Bezahlung in Form von Schatzscheinen. Auf eine detaillierte Information über die Abwicklung der Finanzierung bei Schatzscheinerlägen wurde in den Erläuterungen verzichtet, da man annehmen konnte, daß diese seit Jahrzehnten bei allen Finanzinstitutionen in Anspruch genommene Zahlungsmöglichkeit einer solchen Information nicht mehr bedarf. Es handelt sich hierbei um die Refinanzierung der Abrufe auf zugunsten internationaler Finanzinstitutionen erlegten Schatzscheine durch einen mit 2 % p.a. zu verzinsenden Kredit der Oesterreichischen Nationalbank, der aus der Gewinnabfuhr der OeNB an den Bund rückzuzahlen ist; die gesetzliche Ermächtigung zur Aufnahme dieses Kredites ist durch das BG vom

- 2 -

6. November 1985, BGBl.Nr. 466, gegeben (dieses Gesetz ersetzte das BG vom 27. Februar 1963, BGBl.Nr. 51, in der jeweils geltenden Fassung). Die Frage nach Bedeckung und eventueller Zuhilfenahme des Kapitalmarktes stellt sich daher nicht.

3. März 1988

Für den Bundesminister:

Mag. Lust

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: